

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Dezember 2020

Nr. 2020/1899

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Covid-19-Härtefallverordnung)²⁾ beschlossen und einzelne Anspruchskriterien abgeändert oder konkretisiert. Diese Änderungen auf Bundesebene werden in der vorliegenden Teilrevision der Härtefallverordnung-SO ins kantonale Recht übernommen.

Der Wechsel von der Genehmigung der kantonalen Verordnungen durch den Bund zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Kantonen sowie die Verschärfung gewisser Anspruchsvoraussetzungen in der Covid-19-Härtefallverordnung, die es für den Kanton umzusetzen gilt, können dazu führen, dass Gesuche neu erst am 8. Januar 2021 eingereicht werden können.

1.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

Im Rahmen der Konkretisierung des Vollzugs hat der Bund festgestellt, dass die in der Verordnung vorgesehene Genehmigung der kantonalen Härtefallregelungen administrativ aufwendig und je nach kantonaler Regulierungsdichte nicht zielführend ist. Deswegen soll der Genehmigungsprozess zwischen Bund und dem Kanton vereinfacht werden. Statt der Einreichung der kantonalen Regelung und deren Prüfung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schliesst das SECO mit den Kantonen neu öffentlich-rechtliche Verträge ab (Art. 16 Covid-19-Härtefallverordnung).

Entsprechend wird § 2 Absatz 2 abgeändert und die Bestimmungen der Härtefallverordnung-SO unter den Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit dem SECO gestellt.

§ 7a Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen

Artikel 12 Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020³⁾ (Stand: 19. Dezember 2020) schliesst Unternehmen vom Bezug von Härtefallmassnahmen aus, sofern sie bereits andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes beziehen

¹⁾ BGS 101.6.
²⁾ SR 951.262.
³⁾ SR 818.102.

können. Damit sollen Doppelsubventionen verhindert werden. Problematisch kann der Ausschluss aber für Unternehmen sein, die in verschiedenen Branchen tätig sind (z.B. Restaurantsbetrieb mit Kulturbühne oder Reisesecarunternehmen, die im regionalen Personenverkehr tätig sind und gleichzeitig Ausflugsfahrten anbieten). Das Bundesparlament hat daher Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes mit einem neuen Absatz 2^{ter} ergänzt, wonach es möglich sein soll, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt werden können und es keine Überlappungen gibt. In einem neuen Artikel 2a der Covid-19-Härtefallverordnung wird daher präzisiert, dass Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, beantragen können, dass die Anforderungen separat nach Sparte geprüft werden. Dies gilt nicht nur für das Doppelsubventionierungsverbot, sondern beispielsweise auch für den Umsatzrückgang oder den umsatzabhängigen Höchstbetrag der Hilfe im Einzelfall.

Diese Bestimmung wird unverändert in § 7a der Härtefallverordnung-SO übernommen.

§ 10a Ungedekte Fixkosten

Gemäss dem ursprünglichen Artikel 12 Absatz 1 des Covid-19-Gesetzes (Stand: 1. Dezember 2020) liegt ein Härtefall vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Zudem ist die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation des Unternehmens zu berücksichtigen. Das Bundesparlament hat diese Anspruchsvoraussetzungen in einem neuen Artikel 12 Absatz 1^{bis} des Covid-19-Gesetzes (Stand: 19. Dezember 2020) ergänzt. Bei der Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, ist neu auch der Anteil an nicht gedeckten Fixkosten eines Unternehmens zu berücksichtigen. Unternehmen, deren Kosten insbesondere aus Lohnkosten bestehen, die durch Kurzarbeitsentschädigung und/oder Covid-Erwerbsersatzleistungen bereits weitgehend abgedeckt werden, sollen auch bei starkem Umsatzrückgang nicht als Härtefall gelten.

Diese Bestimmung wird unverändert in § 10a der Härtefallverordnung-SO übernommen. Das Unternehmen hat dem Kanton Solothurn neu im Rahmen der Antragsstellung zu bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet.

§ 11 Einschränkung der Verwendung

Bereits der geltende § 11 der Härtefallverordnung-SO sieht in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht vor, dass ein Unternehmen, das Härtefallmassnahmen bezieht, während der gesamten Laufzeit von rückzahlbaren Hilfen beziehungsweise während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags keine Dividenden oder Tantiemen ausschütten, keine Kapitaleinlagen rückerstatten und keine Darlehen an seine Eigentümer und Eigentümerinnen vergeben darf.

Das Parlament hat dieses Verbot in Artikel 12 Absatz 1^{ter} ins Covid-19-Gesetz aufgenommen und dahingehend präzisiert, dass nicht nur die Ausschüttung, sondern auch der Beschluss von Dividenden- oder Tantiemenausschüttungen ausgeschlossen wird. Mit der entsprechenden Ergänzung von § 11 Absatz 1 Buchstabe a wird die Härtefallverordnung-SO an die Bundesvorgaben angepasst.

§ 16 Einzureichende Unterlagen

Die Covid-19-Härtefallverordnung hält in einem neuen Artikel 18 Absatz 1^{bis} fest, dass der Kanton dem Bund die Belege für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen auf Nachfrage auszuhandigen muss. Dabei darf er mindestens beim Beleg zum Gründungszeitpunkt, dem Umsatz und der Bestätigung, dass sich das Unternehmen nicht in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet, nicht ausschliesslich auf Selbstdeklaration abstellen.

Damit die Vorgaben von Artikel 18 Absatz 1^{bis} der Covid-19-Härtefallverordnung eingehalten werden, wird die Liste der einzureichenden Unterlagen in § 16 der Härtefallverordnung-SO ergänzt. Unter anderem wird in Buchstabe h neu die Bestätigung der Jahresumsätze 2018, 2019 und 2020 durch den Treuhänder bzw. die Treuhänderin verlangt, sofern ein Unternehmen nicht mehrwertsteuerpflichtig ist. An die Person des Treuhänders bzw. der Treuhänderin werden keine zusätzlichen Anforderungen gestellt, namentlich auch kein spezieller eidgenössischer Abschluss oder dergleichen. Wichtig ist jedoch, dass der Treuhänder bzw. die Treuhänderin für die Richtigkeit der bestätigten Umsätze einsteht.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
 Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)
 Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Steueramt
 Kantonale Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
 Fraktionspräsidien (5)
 Parlamentsdienste
 Aktuariat UMBAWIKO
 GS / BGS
 Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonale Finanzkontrolle